

16.11.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Uzu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Verordnung über die Bewertung und Anerkennung von Prüflaboratorien
als Voraussetzung für die Zulassung privater Gegenprobensachver-
ständiger für die Untersuchung von Proben (Gegenprobensachver-
ständigen-Prüflaboratorienverordnung - PrüflabVO)

A**1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur der Anlage (zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2)

In der Anlage (zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2) ist die Angabe

“Staatliche Akkreditierungsstelle (AKS)

Bezirksregierung Hannover

Postfach 203

30002 Hannover”

durch die Angabe

(noch Ziff. 1)

“Bezirksregierung Hannover
– Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover
(AKS Hannover) –
30002 Hannover”.

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung der Bezeichnung der AKS Hannover

B

2. **Der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten, von der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 44 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) Gebrauch zu machen und bundesweit einheitliche Vorgaben für die Zulassung von privaten Sachverständigen, die zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben befugt sind, auf dem Verordnungswege zu schaffen.

Begründung:

Derzeit bestehen keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen für die Anerkennung von Gegengutachtern.

Die Begründung zur Regierungsvorlage des § 44 Nr. 1 Buchstabe b LMBG verweist darauf, daß diese Vorschrift die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der in einem Land zugelassenen Gegengutachter in allen übrigen Ländern schafft. Damit sei dem von seiten der Wirtschaft wie von seiten der Überwachung vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen worden.

§ 44 LMBG dient dem Ziel der Förderung einer einheitlichen Durchführung der Überwachung. Die Zulassung und gegenseitige Anerkennung von Gegengutachtern wird in den Ländern unterschiedlich gehandhabt.

Im Interesse aller Beteiligten sollten nunmehr bundesweit durch Schaffung einer Verordnung einheitliche Vorgaben festgeschrieben werden.